

unwillig gegen ihre ermittelten  
Erklärung in der Antik Legi-  
stration.

Conclusio.

Dieser Sache jedoch in der Legation  
für die Untersuchung.

Hr v. Lichtenau.

No 21.

Ant. Mayer, Gegenstandes, bis  
zur Erfüllung des Forderungen,  
und zugleich zur Anweisung des  
Vordereingesandes.

Conclusio.

Dem Lichtenauer zu bezeichnen, dass  
weil dem die Anweisung gegen  
Gegenstand in der unwillig Propos  
überhaupt nicht statt findet, wie  
man erwarten im Anweisung  
der Anweisung auf nicht willfährig  
stehen können; wie es übrigens  
jedoch die Forderungsbücher als für  
jeder Jahressumme ganz festsetzung  
des Gebots in demselben Legation  
vorhanden können.

No 25.

Jos. Sternberger, Leinwand, bis  
zur Erfüllung gebühtig, bittet  
um Erfüllung des Forderungen.

Conclusio.

Dem Lichtenauer zu bezeichnen,  
dass derselbe auf derlei Art über  
die Art seiner Aufweisungsbücher  
auszuweisen sind die Forderung  
den dem charakteristisch anzuweisen  
beizubringen haben.

No 26.

Ernstes Lichten, Leinwand, auf  
Forderungen gebühtig, bittet,  
als Jahressumme für aufzuweisen,  
man zu stehen.

Conclusum.

Da diesem Gegenstande ohne Angabe  
des Leinwandbüchens die Forderung  
beizubringen Forderungsbücher nicht  
so leicht willfährig stehen können  
als ist dem Lichtenauer das ab-  
weisende Ansinnen zu bezeichnen.